

Anna Dargiewicz / Joanna Szczęk (Hg.)

Wende? Wenden! - Linguistische Annäherungen

Teil 3



**Wende?
Wenden!**



unipress

Fields of Linguistics – Aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen

Band 6

Herausgegeben von

Joanna Szczęk, Anna Dargiewicz

und Mariusz Jakosz

Advisory Board:

Marisol Benito Rey (Autonome Universität Madrid, Spanien), Maria Biskup (Universität Warschau, Polen), Anna Chita (Nationale und Kapodistrian-Universität Athen, Griechenland), Martine Dalmas (Universität Sorbonne Paris, Frankreich), Jarochna Dąbrowska-Burkhardt (Universität Zielona Góra, Polen), Peter Ernst (Universität Wien, Österreich), Csaba Földes (Universität Erfurt, Deutschland), Beata Grzeszczakowska-Pawlikowska (Universität Łódź, Polen), Małgorzata Guławska-Gawkowska (Universität Warschau, Polen), Anna Jaroszewska (Universität Warschau, Polen), Sabine E. Koesters Gensini (Universität La Sapienza in Rom, Italien), Renate Link (Technische Hochschule Aschaffenburg, Deutschland), Magdalena Lisiecka-Czop (Universität Stettin, Polen), Heinz-Helmut Lüger (Universität Koblenz-Landau, Deutschland), Jacek Makowski (Universität Łódź, Polen), Simon Meier-Vieracker (Technische Universität Dresden, Deutschland), Carmen Mellado Blanco (Universität Santiago de Compostela, Spanien), Daniela Pelka (Universität Oppeln, Polen), Joanna Pędzisz (Maria-Curie-Skłodowska-Universität Lublin, Polen), Georg Schuppener (Universität Leipzig, Deutschland / Universität der Hl. Kyrill und Method in Trnava, Slowakei), Anna Sulikowska (Universität Stettin, Polen), Janusz Taborek (Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań, Polen), Joanna Targońska (Warmia und Mazury-Universität Olsztyn, Polen), Claudia Wich-Reif (Universität Bonn, Deutschland), Mariola Wierzbicka (Universität Rzeszów, Polen), Beatrice Wilke (Universität Salerno, Italien)

Die Bände dieser Reihe sind peer-reviewed.

Anna Dargiewicz / Joanna Szczek (Hg.)

Wende? Wenden! – Linguistische Annäherungen

Teil 3

Mit 26 Abbildungen

V&R unipress



UNIWERSYTET
WARMIŃSKO-MAZURSKI
W OLSZTYNIE



Uniwersytet
Wrocławski

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Publikation finanziert aus Mitteln der Warmia und Mazury-Universität in Olsztyn und der Universität Wrocław.

Gutachter:innen: Prof. Dr. Jannis Androutopoulos (Universität Hamburg, Deutschland), Univ.-Prof. Dr. habil. Silvia Bonacchi (Universität Warschau, Polen), Prof. Dr. Waldemar Czachur (Universität Warschau, Polen), Univ.-Prof. Dr. habil. Jarochna Dąbrowska-Burkhardt (Universität Zielona Góra, Polen), Univ.-Prof. Dr. habil. Małgorzata Gębka-Wolak (Nikolaus-Copernicus-Universität Toruń, Polen), Dr. Monika Janicka (Maria-Curie-Skłodowska-Universität Lublin, Polen), Univ.-Prof. Dr. habil. Dorota Kaczmarek (Universität Łódź, Polen), Dr. Marcelina Kałasznik (Universität Wrocław, Polen), Prof. Dr. Eva Kiminich (Universität Potsdam, Deutschland), Univ.-Prof. Dr. habil. Elżbieta Pawlikowska-Asendrych (Jan-Długosz-Universität Częstochowa, Polen), Univ.-Prof. Dr. habil. Daniela Pelka (Universität Opeln, Polen)

© 2024 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © Adrian Kocot

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2941-7465

ISBN 978-3-8470-1753-0

Inhalt

Anna Dargiewicz / Joanna Szczęk Wende? Wenden! – Zur Einführung	9
--	---

Wende(n) in der sprachwissenschaftlichen Forschung

Maria Biskup Phraseologie in juristischen Texten – eine Wende in der Phraseologieforschung?	15
---	----

Przemysław Staniewski Wende(n) in der Betrachtung der sprachlichen Synästhesie – eine geschichtliche Perspektive	27
--	----

Dafni Wiedenmayer / Anna Chita Die Rückwirkung der Testziele im Fremdsprachenlernen als soziale Wende	51
---	----

Digitale Wende(n) in der medialen Welt

Mariusz Jakosz Mediale Profilierung nationaler Stereotype in ausgewählten deutschen und polnischen Werbungen	79
--	----

Silvia Verdiani Neue textuelle Inszenierungsformen der Bedeutungskonstitution in der digitalen Kommunikation. Konzeptuelle Metaphern, Stereotype und Intertextualität	95
--	----

Wende(n) in ausgewählten Textsorten

Marta Turska

Werbung in Wendezeiten. Zu historischen Motiven
in den Werbeanzeigen der Freien Stadt Danzig (1920–1939) 111

Małgorzata Derecka

Kochbücher im Wandel. Vom kulinarischen Ratgeber zur digitalisierten
Kochanleitung 123

Michał Smułczyński

Eine negative Wende in der politischen Diskurskultur in Polen:
sprachliche Unhöflichkeit in der parlamentarischen Debatte in Polen 1996
und 2020 137

Krystian Suchorab

Wende(n) in der Wahrnehmung der Flüchtlinge? Das Flüchtlingsbild
in der deutschen und polnischen meinungsbildenden Presse 153

Roman Opiłowski

Was, wo und wie sagen Graffitis, Tags, Plakate und andere Kommunikate
über die Wirklichkeit und Gesellschaft aus? Transgressive Diskurse in der
Stadt aus medienlinguistischer Sicht 179**Sprachwandel**

Agnieszka Odrzywolska-Fus

Sprachwandel im Zeichen der Vielfalt. Eine kontrastive Analyse
von Vulgarismen im Deutschen und Polnischen 201

Agnese Dubova

Die Rolle der deutschen Sprache in der lettischen Bildungs-
und Wissenschaftskommunikation (1918–1940) 213

Pavĺína Hilscherová / Lenka Vaňková

Das Fachwort in metaphorischen Kontexten: Am Beispiel
von Musikfachwörtern in Texten aus der Automobilbranche 227

Justyna Ślęzak

Fachsprachliche Germanismen im Polnischen. Wende(n) im Bereich
der Wortbedeutung 239

Katarzyna Witkowska

Jeszcze o rozszerzaniu się zakresu użycia przyimka NA w najnowszej
polszczyźnie 257

Anna Dargiewicz / Joanna Szczęk

Wende? Wenden! – Zur Einführung

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes¹, in dem Beiträge gesammelt wurden, in denen sich die Autor:innen mit der Problematik des Begriffs *Wende* linguistisch auseinandergesetzt haben, hat es sich als notwendig erwiesen, die angesprochene Thematik in einem zweiten Band fortzusetzen und weiteren Autor:innen die Möglichkeit anzubieten, sich dem genannten Begriff linguistisch anzunähern.

Der vorliegende Band beinhaltet Beiträge, in denen das Phänomen *Wende* aus weiteren Perspektiven diskutiert wird, und versteht sich als Fortsetzung der im ersten Band angesprochenen Problematik. Die dargebotenen Studien sind in vier thematische Kapitel unterteilt, die auf den zentralen Begriff *Wende* aus unterschiedlichen Blickwinkeln Bezug nehmen.

Der erste Teil umfasst Studien, die **Wenden in der sprachwissenschaftlichen Forschung** thematisieren, und wird mit dem Beitrag von **Maria Biskup** eröffnet. Vor dem Hintergrund von juristischen Texten diskutiert die Autorin die *Wende* in der Phraseologieforschung. Sie geht von der Diagnose aus, dass fachsprachliche Texte selten zum Gegenstand phraseologischer Untersuchungen gemacht werden. Daher ist das Ziel ihres Beitrags aufzuzeigen, dass die Rechtssprache als Fachsprache ihre eigene Phraseologie hervorbringt, der eine spezifische Rolle zukommt. Feste Wortkombinationen sind nämlich wichtige Bestandteile der Fachkommunikation und tragen zu einem präzisen und sprachökonomischen Ausdruck bei. **Przemysław Staniewski** konzentriert sich auf die *Wende(n)* bei der Betrachtung der sprachlichen Synästhesie aus geschichtlicher Perspektive. Er diagnostiziert vier *Wenden* in der bisherigen Betrachtung dieses Phänomens: (1) die Übernahme des Begriffs vom neurokognitiven in den literarischen und Kunstbereich; (2) die Betrachtung der Synästhesie aus dem sprachwissenschaftlichen Blickwinkel und deren Kategorisierung als Metapher; (3) alternative

Anna Dargiewicz, Warmia und Mazury-Universität, Olsztyn, ORCID: 0000-0001-8258-6540.

Joanna Szczęk, Universität Wrocław, Wrocław, ORCID: 0000-0001-8721-6661.

1 Vgl. Dargiewicz, Anna, Szczęk, Joanna (2023): *Wende? Wenden! – Linguistische Annäherungen*.

Teil 1. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Vorschläge – Synästhesie als Metonymie, Metaphonymie oder wörtliche Sprachverwendung; (4) alternativer Vorschlag – die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Kontextes in den Interpretationsvorgängen. Den Wenden im Bereich der Didaktik ist die Studie von **Dafni Wiedenmayer** und **Anna Chita** gewidmet. Der Gegenstand des Beitrags ist die Rückwirkung der Testziele beim Fremdsprachenlernen. Die Autorinnen heben hervor, dass Sprachtests einen gewissen Einfluss auf bestimmte kommunikative und interdisziplinäre Komponenten des Fremdsprachenunterrichts haben. Vor diesem Hintergrund sei die Rückwirkung der Testziele sehr wichtig, denn die Bewertung wird oft zum Selbstzweck vorgenommen. Sie vertreten die Ansicht, dass Tests eine enorme Macht erhalten, da sie das Lernen steuern. Im Beitrag werden differenzierte Lern- und Prüfungsziele im Sinne des interdisziplinären Ansatzes und der Selbstevaluation vorgestellt.

Der zweite thematische Teil beinhaltet Beiträge, in denen **Digitale Wenden in der medialen Welt** thematisiert werden. **Mariusz Jakosz** präsentiert hier die Studie zur medialen Profilierung von Stereotypen anhand ausgewählter deutscher und polnischer Anzeigen. Die Analyse bezieht sich auf sprachliche und außersprachliche Mittel, die zur Gestaltung des Bildes von Polen und Deutschen in der Fernsehwerbung verwendet werden. Im Zentrum der Studie stehen folgende Fragen: Welche stereotypen Merkmale wurden den beiden Nationen in den letzten Jahren zugeschrieben, und in welcher Weise können die gebildeten Bilder die Einstellungen und Meinungen der Rezipient:innen der Werbung beeinflussen? Neue textuelle Inszenierungsformen der Bedeutungskonstitution in der digitalen Kommunikation stehen im Fokus der Analyse von **Silvia Verdiani**. Sie geht von der Annahme aus, dass Multimediatexte in der gegenwärtigen kommunikativen Dimension einen besonderen Platz einnehmen und erhebliche Auswirkungen auf den Rezeptionsprozess haben. Im Zentrum des Beitrags stehen neue Konstruktionsstrategien für Texte und deren Einfluss auf den Rezeptionsprozess sowie deren Auswirkungen auf kognitiver Ebene.

Wenden in ausgewählten Textsorten bilden den thematischen Schwerpunkt des dritten Teils. Der erste Beitrag von **Marta Turska** bezieht sich auf die historischen Motive in den Werbeanzeigen der Freien Stadt Danzig (1920–1939). Die Verfasserin weist auf eine der Werbestrategien hin, die in der Werbung der Freien Stadt Danzig (1920–1939) zum Einsatz kam. Und zwar handelt es sich um die Verwendung historischer Motive. Einer solchen Strategie zufolge rekurriert die Werbung auf Figuren, Episoden und Bilder aus der Vergangenheit, die wiedererkennbar sind, bestimmte Assoziationen wecken und einen relativ klar definierten Deutungsrahmen haben. Anhand der Analyse der Anzeigenwerbung aus dem Bereich des Gastgewerbes kommt sie zur Schlussfolgerung, dass historische Motive als Träger von symbolischen Werten zu einem wirksamen Überzeugungsmechanismus werden. Die Entwicklung der Kochbücher in historischer

Perspektive ist Gegenstand der Studie von **Małgorzata Derecka**. Die Autorin weist darauf hin, dass man während der zurückliegenden 100 Jahre von Kochbüchern, die im Wesentlichen nicht nur Anleitungen zum Kochen selbst, sondern auch eine Reihe von Regeln und Grundsätzen für die richtige Einrichtung und Ausstattung der Küche mit den richtigen Geräten und Vorrichtungen beinhalteten, zu digitalisierten Anleitungen für die Zubereitung und das Kochen mit einem einzigen Gerät, z. B. dem Lidlomix, wechselte. Das hat dazu beigetragen, dass gewisse Änderungen in der Textsorte Kochbuch zu bemerken sind. Auf die negative Wende in der politischen Diskurskultur in Polen fokussiert **Michał Smułczyński**. Der Gegenstand seiner Analyse ist sprachliche Unhöflichkeit in der parlamentarischen Debatte in Polen 1996 und 2020. Dies wird am Beispiel des jahrelangen polnisch-polnischen Krieges exemplifiziert. Der brutale Kampf von zwei politischen Lagern – Recht und Gerechtigkeit (PiS) und Bürgerliche Koalition (KO) – hat nämlich dazu geführt, dass sprachliche Aggression, Unhöflichkeit oder manchmal sogar Hassrede im polnischen Parlament (Sejm) zum Alltag geworden sind. Durch den Vergleich von fünf Debatten über die Liberalisierung des Abtreibungsrechts – drei aus dem Jahr 1996 und zwei aus dem Jahr 2020 – wird die Frage beantwortet, ob die sprachliche Unhöflichkeit im politischen Diskurs in Polen heute größer als vor fünfundzwanzig Jahren ist oder ob sie damals nur mit anderen sprachlichen Mitteln ausgedrückt wurde. Gewisse Wenden in der Wahrnehmung der Flüchtlinge in der deutschen und polnischen meinungsbildenden Presse werden in der Studie von **Krystian Suchorab** thematisiert. Der Beitrag konzentriert sich auf die Motive, die in den liberalen bzw. linksorientierten Priesstiteln in Deutschland und in Polen vorkommen. Es werden nur die am häufigsten vorkommenden Motive präsentiert und mit semantischen Merkmalen verglichen, die den lexikographischen Erfassungen des Lexems *Flüchtling / uchodźca* entnommen werden. Es wird untersucht, ob den Bedeutungserklärungen dieser Einheiten zusätzliche semantische Merkmale zugeschrieben werden können, die sich aus den in der deutschen und polnischen Presse vorkommenden Motiven bzw. Flüchtlingsbildern ergeben. **Roman Opiłowski** richtet den Fokus auf transgressive Diskurse in der Stadt aus medienlinguistischer Sicht. Im Beitrag werden kommunikative Strukturen, Verortungen und Funktionen von transgressiven Texten – nicht autorisierte Graffitis, Tags, Plakate und andere transgressive Kommunikate – in der Stadt analysiert. Den theoretischen Ausgangspunkt bildet der theoretische Ansatz der medialen Sprachlandschaften (*media linguistic landscapes*) von Schmitz (2018).

Der letzte thematische Teil des Bandes ist dem **Sprachwandel** auf diversen Ebenen gewidmet. **Agnieszka Odrzywolska-Fus** konzentriert sich auf Vulgarismen im Deutschen und im Polnischen. Die Studie ist kontrastiv angelegt. Den Ausgangspunkt für ihre Überlegungen bildet die These, dass der allmähliche Sprachwandel sich auch in der Vielfalt der Bedeutungen und Verwendungs-

möglichkeiten von Vulgarismen widerspiegelt. Es wird versucht, an Beispielen einer unter 100 deutschen und 100 polnischen Muttersprachlern durgeführten Untersuchung zu erörtern, was die populärsten Vulgarismen im Deutschen und im Polnischen sind, wie derbes Vokabular in Deutschland und in Polen verwendet wird und welchen lexikalischen Kategorien es entstammt. **Agnese Dubova** befasst sich mit der Rolle der deutschen Sprache in der lettischen Bildungs- und Wissenschaftskommunikation. Im Beitrag wird die Bedeutung des Deutschen in der Bildungs- und Wissenschaftskommunikation anhand der Monatszeitschrift des lettischen Bildungsministeriums (Lett. Izglītības Ministrijas Mēnešraksts, 1920–1939) im Vergleich zu anderen Kontaktsprachen untersucht. Die Grundlage der Analyse bilden folgende Textsorten: populärwissenschaftliche und wissenschaftliche Artikel, Buchkritiken und Buchempfehlungen. **Pavĺna Hilscherova** und **Lenka Vaňkova** widmen ihre Aufmerksamkeit dem Fachwort in metaphorischen Kontexten am Beispiel von Musikfachwörtern in Texten aus der Automobilbranche. Es handelt sich um den Gebrauch der Fachwörter in Kontexten, in denen sie zur Erluterung von Sachverhalten dienen, die aber mit dem Fachbereich, in dem sie normalerweise gebraucht werden, nicht zusammenhangen. In diesen Kontexten werden Fachwörter metaphorisch verwendet, wobei bestimmte semantische Merkmale neutralisiert werden, so dass nur ein Teil davon stark hervortritt. Anhand der Analyse der Artikel aus der Zeitschrift *Autobild* wird gezeigt, welche Merkmale in diesen Kontexten hervortreten und welche Funktion hier die Musikfachwörter erfullen. Fachsprachliche Germanismen im Polnischen und Wenden im Bereich der Wortbedeutung stehen im Mittelpunkt der Studie von **Justyna Słezak**. Die Autorin konzentriert sich auf Germanismen aus dem Bereich des Fachwortschatzes, die ihren Weg in die polnische Sprache gefunden haben und im Laufe der Zeit neben ihrer Erstbedeutung weitere umgangssprachliche Bedeutungen entwickelt haben, die oft gar nichts mit dem Bereich zu tun haben, aus dem sie ursprunglich stammen. Der Band wird mit der Studie von **Katarzyna Witkowska** abgerundet. Gegenstand ihrer Analyse sind einige ausgewahlte Konstruktionen mit der Praposition »NA« im modernen Polnisch. In dem Beitrag wurden zunachst Beobachtungen zum Status des Usus vorgestellt, d. h. es wurden Kontexte aufgezeigt, in denen die Praposition im modernen Polnisch funktioniert.

Der vorliegende Band liefert allen an der Thematik Interessierten eine ausfuhrliche Zusammenfassung der linguistischen Forschungslage zum Thema *Wende*. Die von den Autor:innen unternommene linguistische Auseinandersetzung mit dem Thema *Wende* eroffnet auch neue Forschungsperspektiven und versteht sich als Beitrag zu dem dazugehorenden linguistischen Diskurs.

Wende(n) in der sprachwissenschaftlichen Forschung

Maria Biskup

Phraseologie in juristischen Texten – eine Wende in der Phraseologieforschung?

Abstract

Phraseology in Legal Texts – a Turning Point in Phraseology Research?

Phraseological research focuses mainly on everyday language texts, while specialized texts are rarely made the subject of phraseological studies. The aim of this paper is to show that legal language as a specialized language produces its own phraseology. Phraseology plays a completely different role in specialized texts than idiomatic expressions used in non-specialized communication: These fixed word combinations are important components of professional communication, contributing to precise and language-economical expression.

Keywords: Phraseology, Specialized Phraseology, Legal Language

Schlüsselwörter: Phraseologie, Fachphraseologie, Rechtssprache

0. Einleitung

Die phraseologische Forschung konzentriert sich hauptsächlich auf alltags-sprachliche Texte, während Fachtexte nur selten zum Gegenstand phraseologischer Untersuchungen gemacht werden. Diese Tatsache ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Phraseologen lange Zeit den Fokus auf Phraseologismen mit übertragener Bedeutung (z. B. *die Flinte ins Korn werfen, etwas durch eine rosarote Brille sehen*) gelegt haben, die in Fachtexten nur ganz selten vorkommen. Phraseologismen spielen in Fachtexten eine völlig andere Rolle als jene, die in der nicht-fachlichen Kommunikation verwendet werden: Sie sind wichtige Bestandteile der Fachkommunikation, die zur präzisen und sprachökonomischen Fachtextgestaltung beitragen.

Maria Biskup, Universität Warschau, Warszawa, ORCID: 0000-0002-9143-4191.

1. Phraseologismen versus Fachphraseologismen

Phraseologismen zeichnen sich grundsätzlich durch drei Merkmale aus: Polylexikalität, Festgeprägtheit und Idiomatizität, wobei die ersten zwei Merkmale als konstitutiv betrachtet werden, während das dritte Merkmal nicht mehr als obligatorisches Kriterium für Phraseologizität angesehen wird (vgl. Burger 2003: 31 f.).

Die Polylexikalität eines Phraseologismus zeigt sich darin, dass er mehrgliedrig ist, das heißt: Er besteht aus mindestens zwei Wörtern, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um Autosemantika (z. B. *meine bessere Hälfte*) oder um Synsemantika handelt (z. B. *ab und zu*).

Das zweite Merkmal ist die Festgeprägtheit. Eine phraseologische Wortverbindung ist im Gegensatz zu freien Wortverbindungen zu einer Einheit verfestigt, was bedeutet, dass die einzelnen Komponenten eines Phraseologismus immer in einer festgelegten Reihenfolge auftreten. Neben dieser strukturellen Festigkeit ist bei Phraseologismen auch eine »psycholinguistische Festigkeit« (Burger 2003: 17) zu verzeichnen; Phraseologismen werden mental – ähnlich wie ein Wort – als Einheit gespeichert, abgerufen und produziert (vgl. ebd.). In der einschlägigen Literatur wird diese Art der Festigkeit auch als »Reproduzierbarkeit« bezeichnet (vgl. Palm 1997: 36). Mit Reproduzierbarkeit ist gemeint, dass die Phraseologismen »als bereits fixierte Mini-Texte [...] in der Rede und im Text nicht jedesmal von Grund auf neu gebildet werden, sondern schon als fertige Einheiten zur Verfügung stehen.« (ebd.)

Das dritte Merkmal ist die Idiomatizität, das bedeutet, dass die Gesamtbedeutung einer phraseologischen Einheit aus der wörtlichen Bedeutung der einzelnen Komponenten nicht erschließbar ist. Idiomatizität ist graduell unterschiedlich stark ausgeprägt – man unterscheidet vollidiomatische, teildiomatische und nichtidiomatische Phraseologismen. Zwischen Festgeprägtheit und Idiomatizität besteht eine Art Korrelation: Je höher der Idiomatizitätsgrad, desto größer ist die Festgeprägtheit.

Aus dem Wechselspiel dieser drei Merkmale (Polylexikalität, Festgeprägtheit und Idiomatizität) ergibt sich die folgende Definition der Phraseologismen:

Ein Phraseologismus ist eine mehrgliedrige Lexikoneinheit [...], die eine spezifische (phraseologische) Bedeutung hat, in ihrem Komponentenbestand meist stabil, in der syntaktischen morphologischen Struktur relativ starr ist, die also strukturell ganzheitlich, semantisch spezifisch angeeignet und reproduzierbar gemacht werden muß. (Földes 1997: 5)

Da der vorliegende Aufsatz, sich mit Phraseologismen in der deutschen Rechtssprache beschäftigt, scheint es an dieser Stelle angebracht zu sein, die Frage zu stellen, inwieweit fachbezogene, auch terminologische Wortverbin-

dungen als Phraseologismen zu betrachten sind. Noch in den 80er Jahren vertrat unter anderem Wolfgang Fleischer die Meinung, dass solche Einheiten nur dann als Phraseologismen anzusehen sind, wenn sie aufgehört haben »Element[e] eines terminologischen Systems zu sein (*spezifisches Gewicht* ›besondere Bedeutung, Rolle, *jmdn. (schach)matt setzen* ›jmdn. handlungs-, kampfunfähig machen‹)« und »in übertragener Bedeutung in den Allgemeinwortschatz übergegangen« sind (Fleischer 1982: 77). Erst in den 90er Jahren verzeichnete man in dieser Hinsicht eine Wende, als im Rahmen der Phraseologieforschung immer mehr Linguisten sich in ihren Recherchen mit der Frage nach Phraseologizität von fachsprachlichen Wortverbindungen auseinandersetzten (vgl. Kunkel 1991, Kjær 1991, Duhme 1991, Müller 1993).

Im vorliegenden Aufsatz werden als Fachphraseologismen in Anlehnung an Anne Lise Kjær solche festen Wortverbindungen bezeichnet, die aus zwei oder mehr Wörtern bestehen, in »Fachtexten der Gegenwartssprache wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die einfache fachsprachlich spezialisierte Bedeutung bzw. eine fachlich bedingte Funktion haben« (Kjær 1991: 115). Grundsätzlich gelten für Fachphraseologismen dieselben Phraseologizitätskriterien (Polylexikalität, Festgeprägtheit und Idiomatizität) wie für gemeinsprachliche Phraseologismen – sie bilden semantische und funktionale Einheiten mit unterschiedlichem Grad an Idiomatizität, wobei vollidiomatische fachliche Wortverbindungen lediglich eine Randerscheinung des fachphraseologischen Inventars darstellen (vgl. Woźniak 2016: 108).

Als Fachphraseologismen in der Rechtssprache werden in erster Linie festgeprägte Wortverbindungen (Phraseologismen) betrachtet, aber auch bestimmte Formulierungen, die zum Vollzug texttypischer Handlungen immer wieder verwendet werden. Die Analyse von Phraseologismen in juristischen Fachtexten erfordert eine Doppelperspektive – wichtig sind die Erkenntnisse der Phraseologie-Forschung, nicht weniger wichtig sind aber auch die Erkenntnisse der Fachsprachenlinguistik, da juristische Texte zu Fachtexten gehören.

2. Merkmale der Rechtssprache

Wenn man von der Rechtssprache spricht, darf man nicht vergessen, dass sie wie jede andere Fachsprache ihre Wurzeln in der Gemeinsprache hat. Hans-Rüdiger Fluck macht darauf aufmerksam, dass die Fachsprache nicht als sprachlich selbständiges System betrachtet werden darf und betont:

Vielmehr ist sie [Fachsprache] durch Differenzierung und Erweiterung aus der Gemeinsprache herausgewachsen. Die Gemein- oder Standardsprache liefert die lexikalische Basis und das grammatikalische Gerüst für die Fachsprachen. (Fluck 1996: 175)

Die Rechtssprache nutzt Lexik und grammatische Mittel der Gemeinsprache, verfügt aber zugleich über ein eigenes Inventar lexikalischer Einheiten. Zwischen der Gemeinsprache und Fachsprachen besteht eine ständige Wechselwirkung, nicht zuletzt wegen des wachsenden gesellschaftlichen Interesses an bestimmten Fachbereichen, das zur Übernahme von Fachtermini in die Gemeinsprache führt. Aus diesem Grunde ist es manchmal schwer festzustellen, ob ein Begriff noch als Fachausdruck gilt oder schon als gemeinsprachlicher Ausdruck einzustufen ist. Andererseits haben wir es mit einem Transfer von gemeinsprachlichen Ausdrücken in Fachsprachen zu tun, wenn der fachsprachliche Bedarf an neuen Bezeichnungen gedeckt werden soll – in diesem Fall kommt es zur Terminologisierung durch Differenzierung, meist durch Veränderung oder Verengung der Bedeutung von gemeinsprachlichen Ausdrücken im Fachkontext.

Bezogen auf die Rechtssprache ist festzuhalten, dass sie ähnlich wie jede andere Fachsprache kein eigenständiges Sprachsystem bildet, das isoliert, d. h. ohne Kenntnis der Gemeinsprache, analysiert werden könnte. Die juristische Fachsprache zeichnet sich durch große Heterogenität aus, sie lässt sich grundsätzlich zweidimensional unterteilen: horizontal und vertikal (vgl. Sandrini 1996: 14). Im Rahmen der horizontalen Unterteilung unterscheiden wir die Rechtssprache verschiedener Rechtsgebiete (innerhalb des bürgerlichen Rechts: Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht; Arbeitsrecht; Strafrecht; Verfassungsrecht; Verwaltungsrecht etc.). Die vertikale Unterteilung bezieht sich hingegen auf den Grad von Fachlichkeit der Texte, auf eine variable Dichte an Fachterminologie und andere typische fachsprachliche Merkmale (eine andere Dichte an Fachterminologie ist in Gesetzen und eine andere in Gerichtsprotokollen oder in der Kommunikation unter den Juristen). Zwischen den einzelnen Rechtsgebieten bestehen vielfältige, zwischendimensionale Verflechtungen von Terminologien und der wechselseitige Austausch von Fachtermini.

3. Funktionale Eigenschaften der Rechtssprache

Wie für alle anderen Fachsprachen sind auch für die Rechtssprache zwei funktionale Eigenschaften besonders wichtig, und zwar Präzision und Ökonomie. Für beide Merkmale ist in erster Linie die Fachterminologie des jeweiligen Fachgebiets zuständig. Die Präzision (oder Exaktheit) bedeutet, dass ein Fachausdruck sich möglichst eindeutig auf sein Denotat bezieht – im Idealfall ist der Ausdruck auch kontextunabhängig eindeutig zu verstehen. Da aber die meisten Fachausdrücke doch einen gewissen Grad an Vagheit aufweisen, ist für die richtige Auslegung der entsprechende Kontext ausschlaggebend; im Textzusammenhang wird der Fachausdruck disambiguiert und erhält somit die gewünschte Exaktheit. Die Rechtssprache bemüht sich, wie jede andere Fachsprache, um Objek-

tivität, Klarheit, Folgerichtigkeit und Verständlichkeit in der fachlichen Darstellung (vgl. Baumann 1998: 374f.).

Die Besonderheit der juristischen Fachausdrücke besteht allerdings darin, dass ihre sprachlichen Repräsentationen von einer konkreten nationalen Ordnung bestimmt sind; es gibt keine einheitliche deutsche Rechtsterminologie, sondern die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. Sandrini 1999: 30). In Anbetracht dessen dürfen die gleichlautenden Fachwörter aus unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht auf Anhieb gleichgesetzt werden, da sie möglicherweise begrifflich nicht identisch sind (vgl. Biskup 2013).

Die zweite funktionale Eigenschaft der Rechtssprache ist, wie bereits erwähnt, die Sprachökonomie. Unter Sprachökonomie ist hier die Effizienz in der Vermittlung von Informationen mit kleinstmöglichem sprachlichem Aufwand zu verstehen, wobei eine entscheidende Rolle wieder Fachausdrücke spielen, da sie »die sprachlich dichtesten und ökonomischsten Formen der kognitiven Bewältigung von Inhalten eines bestimmten Fachgebietes« (Steiger 1993: 90) sind. Mit Fachausdrücken können komplexe Sachverhalte und Strukturen semantisch verdichtet werden und trotz dieser Verdichtung klar und verständlich sein.

Die Fachterminologie und Fachphraseologie bilden den Kern jeder Fachsprache und somit auch den Kern der Rechtssprache. Zur Fachterminologie gehören nicht nur einfache Fachwörter (Termini), sondern auch feste Wortverbindungen, die auf fachliche Sachverhalte referieren.

Für die Rechtssprache ist der Nominalstil charakteristisch, der durch eine hohe Dichte nominalisierter Formen zum Vorschein kommt. Unter den Fachwörtern dominieren Substantive und Adjektive; fachspezifische Verben spielen quantitativ eine sehr geringe Rolle. Bevorzugt wird grundsätzlich eine Verbindung von einem fachsprachlichen Substantiv mit einem gemeinsprachlichen Verb. Um Präzision zu gewährleisten, werden explizite Wiederaufnahmen verwendet.

Die juristische Fachsprache erfüllt unterschiedliche kommunikative Aufgaben in verschiedenen Bereichen, wie etwa im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, aber auch im wirtschaftlichen Bereich (z. B. beim Aufsetzen von Verträgen) oder – auf etwas anderem Niveau – im Bereich der Kommunikation mit Mandanten.

Im Rahmen der nationalen Rechtssprache lassen sich nach der pragmatisch-funktionalen Einteilung folgende Bereiche aussondern (vgl. Fuchs-Khakhar 1987):

- Gesetzessprache und andere normative Texte (z. B. Gesetze, Satzungen, Verträge)

- Rechtspflege und Rechtsanwendung (z. B. Urteile, Gutachten, Prozessschriften)
- Rechtswissenschaft (z. B. Monografien, Aufsätze)
- Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr (z. B. amtliche Schriftstücke und Dokumente).

Eine Sonderstellung unter den Rechtstexten genießen aufgrund ihres normativen Charakters die rechtsetzenden Texte. Den höchsten Abstraktionsgrad weisen die wissenschaftlichen Darstellungen auf, die im Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik entstehen. Die Texte des institutionellen Schriftverkehrs sind hingegen nicht mehr so fachspezifisch; sie beziehen sich zwar auf rechtliche Inhalte, doch besteht ihr Adressatenkreis hauptsächlich aus Laien, was auch die Wahl der sprachlichen Mittel wesentlich beeinflusst (vgl. Sandrini 1999: 13). Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen, die sich grundsätzlich auf ihr Fachgebiet beschränken, ist die Rechtssprache transdisziplinär; sie durchdringt alle Fachgebiete und erstreckt sich auf alle Lebensbereiche.

4. Phraseologismen in der Rechtssprache

Das Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, zu prüfen, welche phraseologischen Wortverbindungen in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorkommen und wie sie im Hinblick auf ihre morphologische Struktur aufgebaut sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt die wichtigste Rechtsquelle im Bereich des deutschen allgemeinen Privatrechts dar. Bereits der Name »Bürgerliches Gesetzbuch« ist ein Fachphraseologismus – diese Wortverbindung bildet eine semantische und funktionale Einheit und steht für die Kodifikation des Privatrechts.

Die Materialgrundlage für die Untersuchung bilden ausgewählte Paragraphen aus drei Büchern des BGB, die entsprechend dem Familienrecht, dem Schuldrecht und dem Erbrecht gewidmet sind. Die Untersuchung ist als qualitative Analyse konzipiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Folgenden werden Beispiele für ermittelte Fachphraseologismen analysiert und besprochen.

Das Buch 4 des BGB ist dem Familienrecht gewidmet. Der erste Abschnitt regelt die wichtigsten Angelegenheiten, die sich auf die »bürgerliche Ehe« beziehen.

§1297 Kein Antrag auf Eingehung der Ehe, Nichtigkeit eines Strafversprechens

(1) Aus einem Verlöbnis kann kein Antrag auf Eingehung der Ehe gestellt werden.

(2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

§ 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt

(1) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche anstelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

(2) Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1306 Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.

In diesem kurzen Textabschnitt gibt es Wörter, die nicht zum ersten Mal miteinander kombiniert wurden, sondern als feste Wortverbindungen reproduziert worden sind. Einige von ihnen werden auch in der Gemeinsprache verwendet, andere gelten als Fachausdrücke der Rechtssprache. Solche festen Wortverbindungen wie *Antrag stellen*, *Schaden ersetzen*, *Maßnahmen treffen* gehören inzwischen zum Alltag. Formulierungen wie *bürgerliche Ehe*, *Eingehung der Ehe*, *eine dritte Person*, *Aufwendungen machen*, *Verbindlichkeiten eingehen*, *die Ehe schließen* sind als Fachphraseologismen einzustufen.

Wurde die Ehe geschlossen, so kann sie dann auch meist auf Antrag eines oder beider Ehegatten aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch richterliche Entscheidung.

§ 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. [...]

Interessant sind die Vorschriften, die die Aufhebung der Ehe im Falle der Todeserklärung eines der Ehegatten regeln. Dazu Paragraph 1319:

§ 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, dass beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Auch in diesen zwei Paragrafen gibt es weitere Fachphraseologismen, und zwar *durch richterliche Entscheidung, auf Antrag, Rechtskraft der Entscheidung, jmdn. für tot erklären, Todeserklärung aufheben*.

In der Definition der Fachphraseologismen, die oben angeführt wurde, steht, dass es sich um feste Wortverbindungen in »Fachtexten der Gegenwartssprache« handelt, die »wiederholt in der gleichen festen Form auftreten«. Nun soll die Aufmerksamkeit auf das Wort Gegenwartssprache gelenkt werden. Die Bedeutung der Fachphraseologismen kann sich nämlich im Laufe der Zeit ändern – ändert sich die uns umgebende Wirklichkeit, so ändert sich auch die Bedeutung der Bezeichnungen, die sich auf diese Wirklichkeit beziehen. Ein gutes Beispiel dafür ist eben die Ehe und die eheliche Lebensgemeinschaft:

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung. [...]

Noch vor dem Jahr 2017¹ war der Paragraph etwas anders formuliert, und zwar:

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung. [...]

Die *eheliche Lebensgemeinschaft* ist auch eine feste Wortverbindung, die im Familienrecht verwendet wird.

Wie aus den Beispielen aus dem Familienrecht ersichtlich ist, kann man *eine Ehe eingehen* oder man kann auch *Verbindlichkeiten eingehen*. In diesem Zusammenhang ist es auch interessant zu prüfen, mit welchen anderen Wörtern das Verb *eingehen* in der Rechtssprache verwendet wird und ob dadurch neue Fachphraseologismen entstehen. Im zweiten Buch des BGB, das sich auf das Schuldrecht bezieht, finden sich folgende Paragrafen:

§ 542 Ende des Mietverhältnisses

[...]

(2) Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, endet mit dem Ablauf dieser Zeit, sofern es nicht

1 Am 20.07.2017 wurde das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts verabschiedet, das § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 änderte.

1. in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich gekündigt oder
2. verlängert wird.

§ 594 Ende und Verlängerung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. [...]

§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. [...]

Die genannten Vorschriften zeigen deutlich, dass das Verb *eingehen* immer in Verbindung mit einer Verpflichtung gebraucht wird – man kann ein *Mietverhältnis*, *Pachtverhältnis* oder *Dienstverhältnis* eingehen.

Mit dem Verb *aufheben*, das in den erwähnten Vorschriften aus dem Familienrecht in Verbindung mit *Ehe* und *Todeserklärung* auftrat, sind auch weitere feste Wortverbindungen zu verzeichnen, z. B. im Schuldrecht:

§ 415 Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer

(1) Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

§ 423 Wirkung des Erlasses

Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragsschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

Und aus dem Erbrecht, 5 Buch des BGB:

§ 2297 Rücktritt durch Testament

Soweit der Erblasser zum Rücktritt berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben.

Man kann also *einen Vertrag aufheben*, *das Schuldverhältnis aufheben* oder *eine Verfügung aufheben* – das Verb drückt aus, dass etwas für ungültig erklärt wird.

Auch das Verb *auflösen* wird neben dem Familienrecht in anderen Rechtsgebieten verwendet, z. B. im Allgemeinen Teil des BGB und im Schuldrecht:

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. [...]

§ 727 Auflösung durch Tod eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrag sich ein anderes ergibt. [...]

Wenn man alle bisher genannten festen Wortverbindungen nach morphologischen Kriterien klassifiziert, ergibt sich die folgende Zusammenstellung.

Die größte Gruppe der Phraseologismen bilden die verbalen Phraseologismen, die meistens auch nominalisiert werden können und dann als substantivische Phraseologismen auftreten.

Phraseologismen	
Verbale	Substantivische
<i>Aufwendungen machen</i>	—
<i>die Ehe eingehen</i>	<i>Eingehung der Ehe</i>
<i>die Ehe schließen</i>	<i>Schließung der Ehe (Eheschließung)</i>
<i>die Ehe aufheben</i>	<i>Aufhebung der Ehe</i>
<i>die Ehe auflösen</i>	<i>Auflösung der Ehe</i>
<i>ein Dienstverhältnis eingehen</i>	<i>Eingehung des Dienstverhältnisses</i>
<i>ein Mietverhältnis eingehen</i>	<i>Eingehung des Mietverhältnisses</i>
<i>ein Pachtverhältnis eingehen</i>	<i>Eingehung des Pachtverhältnisses</i>
<i>Verbindlichkeiten eingehen</i>	<i>Eingehung der Verbindlichkeiten</i>
<i>das Schuldverhältnis aufheben</i>	<i>Aufhebung des Schuldverhältnisses</i>
<i>den Vertrag aufheben</i>	<i>Aufhebung des Vertrags</i>
<i>die Verfügung aufheben</i>	<i>Aufhebung der Verfügung</i>
<i>die Gesellschaft auflösen</i>	<i>Auflösung der Gesellschaft</i>
<i>den Verein auflösen</i>	<i>Auflösung des Vereins</i>
<i>rechtskräftig entscheiden</i>	<i>Rechtskraft der Entscheidung</i>
<i>jdn. für tot erklären</i>	<i>(Todeserklärung)</i>
<i>Todeserklärung aufheben</i>	<i>Aufhebung der Todeserklärung</i>

Eine recht kleine Gruppe bilden rein substantivische Phraseologismen, deren Kern ein Substantiv bildet, das durch ein Attribut näher bestimmt wird.

Substantivische Phraseologismen
<i>die eheliche Lebensgemeinschaft</i>
<i>eine dritte Person / dritte Personen</i>
<i>der für tot erklärte Ehegatte</i>
<i>ein wichtiger Grund</i>

Die kleinste Gruppe bilden die adverbialen Phraseologismen, die mit einer Präposition eingeleitet werden:

Adverbiale Phraseologismen
<i>durch richterliche Entscheidung</i>
<i>durch Beschluss</i>
<i>durch Testament</i>
<i>auf Antrag</i>

5. Fazit

Aufgrund der durchgeführten Analyse lässt sich feststellen, dass die Rechtssprache als Fachsprache ihre eigenen Phraseologismen hervorbringt. Diese festen Wortverbindungen stellen vorgefertigte fachsprachliche Ausdruckseinheiten dar, die zur präzisen und sprachökonomischen Ausdrucksweise ihren Beitrag leisten.

Etwas problematisch bei der Klassifizierung sind Komposita mit fachlichem Bezug, die auf Fachphraseologismen zurückzuführen sind (z. B. *Klageerhebung*, *Klageabweisung* etc.). Obwohl sie das Kriterium der Polylexikalität nicht erfüllen, stellt sich die Frage, ob sie aufgrund ihrer Struktur und ihrer Herkunft doch nicht zu Fachphraseologismen gezählt werden sollten. Michael Duhme plädiert beispielsweise für die Bildung der Klasse der »Einwortphraseologismen« (Duhme 1995: 83). Der Vorschlag von Duhme scheint zumindest überlegenswert zu sein, insbesondere in Bezug auf solche Komposita, die mit den Phraseologismen, von denen sie abgeleitet wurden, referenzidentisch sind: z. B. *Klageerhebung* – *Erhebung der Klage*.

Literaturverzeichnis

- Baumann, Klaus-Dieter (1998): *Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch*. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin / New York: De Gruyter, S. 373–377.
- Biskup, Maria (2013): *Zu Besonderheiten der Rechtssprache Deutschlands*. In: Błachut, Edyta / Gołębiowski, Adam (Hrsg.): *Sprache in Wissenschaft und Unterricht, Band 2*. Dresden: Neisse Verlag, S. 17–27.
- Duhme, Michael (1991): *Phraseologie der deutschen Wirtschaftssprache. Eine empirische Untersuchung zur Verwendung von Phraseologismen in journalistischen Fachtexten*. Essen: Die Blaue Eule.
- Fleischer, Wolfgang (1982): *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage*, Tübingen: Francke.
- Földes, Csaba (1997): *Idiomatik/Phraseologie*. Heidelberg: Julius Groos Verlag.
- Kjær, Anne Lise (1991): *Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache?* In: Europäische Gesellschaft für Phraseologie (Hrsg.): *EUOPHRAS 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske / Schweden 12–15. Juni 1990*. Uppsala: Almqvist & Wiksell, S. 115–122.
- Kunkel, Kathrin (1991): »Es springt ins Auge...« *Phraseologismen und ihre Funktionen in einigen Textsorten fachgebundener Kommunikation der deutschen Gegenwartssprache*.